

4. Satzung zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und über die Abgabe von Wasser durch den Zweckverband KÜHLUNG (Wassersatzung)

Auf Grundlage der §§ 151 Abs. 2, 154 und § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) i.d.F. der Bekanntmachung vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S. 777), sowie des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V S. 669) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05.07.2018 (GVOBl. M-V S. 221, 228) wird nach Beschlussfassung der Verbandsversammlung am 28.11.2018 folgende Satzung erlassen:

Artikel 1 Änderung der Wassersatzung

Die Satzung des Zweckverbandes KÜHLUNG über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und über die Abgabe von Wasser durch den Zweckverband KÜHLUNG vom 01.07.2005 in der Fassung der 3. Änderung vom 05.09.2017 wird wie folgt geändert:

- § 7 Abs. 3 letzter Anstrich wird wie folgt geändert:
§ 33 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes wird durch § 46 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes ersetzt
- § 12 Abs. 5 wird ersatzlos gestrichen

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Bad Doberan, 03.12.2018


Dethloff
Verbandsvorsteher



Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- oder Formvorschriften verstoßen wurde, können diese entsprechend § 5 Abs. 5 der KV M-V nur innerhalb eines Jahres nach der Veröffentlichung geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs-, oder Bekanntmachungsvorschriften.

Bad Doberan, 03.12.2018


Dethloff
Verbandsvorsteher

